



# Baden-Württemberg

FINANZAMT NÜRTINGEN

Finanzamt · Postfach 1309 · 72603 Nürtingen

Herrn  
Markus Gugel  
Stuttgarter Str. 20/1  
72666 Neckartailfingen

Nürtingen 18.09.2023  
Bearbeiterin Frau Geißelmann  
Telefon 07022 709-448  
Aktenzeichen 74203/72187  
SG 06/01/Gei  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

**Markus Gugel**

(Name und Vorname bzw. Firma)

**Stuttgarter Str. 20/1, 72666 Neckartailfingen**

(Anschrift, Sitz)

- ☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- ☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG nachhaltig erbringt und
- ☒ unter der Steuernummer 74203/72187
- ☐ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 15.09.2026**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanze.de](http://www.finanze.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben.